

Aufnahme (gilt nicht für Teilnehmende aus dem Basisjahr)

Aufnahmevoraussetzungen

§ 2 Absatz 4 der Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung BFSVO) vom 27.07.2022

1. Schulische Aufnahmevoraussetzungen

Mittlerer Schulabschluss *oder* ein diesem gleichwertigen Schulabschluss *oder* die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe

Anerkennung eines schulischen und/ oder beruflichen Abschlusses im Ausland über Gleichwertigkeitsbescheinigung

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: lehren, lernen, beurteilen“

2. Persönliche Aufnahmevoraussetzungen (Unterlagen sind frühestmöglich vor dem ersten Ausbildungstag einzureichen)

Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach §30a BZRG, nicht älter als drei Monate. Den „Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach §30a BZRG“ erhalten Sie erst mit der Schulplatzzusage. Frühere Ausstellungen sind nicht möglich. Nach Beantragung wird das Führungszeugnis vom Bundesamt für Justiz direkt an die Schule versendet. Ohne gültiges Führungszeugnis erfolgt keine Aufnahme in die Berufsfachschule.

Belehrung nach §43 Infektionsschutzgesetz

Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder die Bestätigung, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann

Gültiges Ausweisdokument zur Vorlage

Zulassung

Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekonferenz. Zusagen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Plätze.

Nachrückverfahren

Es kommt vor, dass zugelassene Bewerberinnen und Bewerber ihren Schulplatz zurückgeben. Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber können im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

Benachrichtigung

Das Ergebnis der Aufnahmekonferenz wird schriftlich mitgeteilt. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

3. Bewerbung

Nur vollständige Bewerbungsunterlagen gelten als Bewerbung.

Zu einer vollständigen Bewerbung gehört:

- vollständig ausgefüllter Anmeldebogen bei Minderjährigen mit Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Kopie des Abschlusszeugnisses *oder* des letzten Halbjahreszeugnisses (vorläufiger Nachweis) *oder* des Abgangszeugnisses
- bei Anspruch auf Nachteilsausgleich/Notenschutz: bisher gewährte Nachteilsausgleiche, förmliche Feststellung einer LRS, aktuelles fachärztliches Gutachten, Stellungnahme eines Landesförderzentrums bei sonderpädagogischem Förderbedarf (im BBZ erfolgt eine neue Anerkennung)

Anmeldebogen und Informationsmaterial erhalten Sie im Schulbüro des Berufsbildungszentrums in Mölln sowie auf der Homepage (www.bbzmoelln.de).

Die **Zusendung** des Anmeldebogens sowie von Informationsmaterial ist nur gegen vorherige Einsendung eines frankierten und adressierten Freiumschlages möglich.

Die **Abgabe** der Bewerbungsunterlagen kann per Post oder persönlich im Schulbüro erfolgen:

Berufsbildungszentrum Mölln
Kerschensteinerstraße 2
23879 Mölln
Tel 04542 / 85790

Bewerbungsfrist

Bewerbungen für das kommende Schuljahr müssen bis spätestens zum letzten Werktag im Februar im Schulbüro vorliegen. Später eingehende Bewerbungen können nur im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

**BERUFS
BILDUNGS
ZENTRUM
MÖLLN**

www.bbzmoelln.de



**Berufs-
fachschule III
Sozialpädagogik**

Sozialpädagogische Assistentinnen/ Assistenten

**PIA -
Praxisintegrierte
Ausbildung
für Bewerberinnen und
Bewerber mit MSA oder
höherwertigem Abschluss**



Regionales Berufsbildungszentrum
des Kreises Herzogtum Lauenburg (AÖR)

Änderungen vorbehalten

Gestaltung der Ausbildung im PIA-Modell

Die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten“ ist eine zweijährige berufliche Erstausbildung, die für eine unterstützende pädagogische Arbeit im Team einer pädagogischen Einrichtung qualifiziert. Sie beinhaltet eine schulische Berufsausbildung, die an drei Tagen am Berufsbildungszentrum und an zwei Tagen in einer pädagogischen Einrichtung absolviert wird.

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

Die Schülerinnen und Schüler im PIA-Modell schließen einen Anstellungsvertrag mit dem Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII ab. Die Gestaltung der Anstellungsverträge obliegt dem Träger. Der Träger zahlt der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsvergütung. Diese orientiert sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes (TVAöD) Pflege – besonderer Teil in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Tarifvertrag des Trägers der Einrichtung. Es besteht Sozialversicherungspflicht.

Der Berufsabschluss berechtigt, mit Kindern bis zum Alter von 14 Jahren in Einrichtungen wie Krippe, Kindergarten, Hort, offene Ganztagschule, Kinderkurheim oder Kinderheim als Zweikraft neben einer sozialpädagogischen Fachkraft (Erzieher/ in oder Sozialpädagoge/ in) zu arbeiten. In diesen Arbeitsfeldern werden besondere Ansprüche an die Kommunikationsfähigkeit und Kreativität gestellt, um Kinder im Rahmen ihrer Persönlichkeitsbildung und ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben professionell begleiten zu können. Das Tätigkeitsfeld umfasst die pädagogische Arbeit mit einzelnen Kindern und Gruppen, Elternkontakte sowie pflegerische und hauswirtschaftliche Arbeiten.

Berufsabschluss

„Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin“

„Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent“

Fachhochschulreife (nicht für Teilnehmende aus dem Basisjahr)

Mit Bestehen der Abschlussprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden, wenn

- am Zusatzunterricht teilgenommen wird und

- die Zusatzprüfungen bestanden wurden.

Zusätzliche schriftliche Prüfungsfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife sind Englisch und Mathematik. Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule in allen Bundesländern.

Weiterbildungsmöglichkeiten

Fachschule Sozialpädagogik

„Staatlich anerkannte Erzieherin“

„Staatlich anerkannter Erzieher“

Fachschule Heilerziehungspflege

„Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“

„Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“

Unterrichtsfächer

Fachrichtungsbezogener Lernbereich in Lernfeldern

- Lernfeld 1:** Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln
- Lernfeld 2:** Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln
- Lernfeld 3:** Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten
- Lernfeld 4:** Konzeptionell und kooperativ im sozialpädagogischen Handlungsfeld agieren

Fachrichtungsübergreifender Lernbereich

- Wirtschaft/Politik
- Deutsch / Kommunikation
- Englisch
- Religion /Philosophie

Wahlpflichtbereich im fachrichtungsbezogenen und -übergreifenden Lernbereich

Praxis in pädagogischen Einrichtungen

640 Unterrichtsstunden Praxis in pädagogischen Einrichtungen in zwei Ausbildungsjahren, unterrichtsbegleitend (praxisintegriert)

Zusatzunterricht

Mathematik (zum Erwerb der Fachhochschulreife)

Kosten

Der Besuch der Berufsfachschule ist schulgeldfrei. Entstehende Kosten für Besichtigungen, Klassenfahrten und besondere Aufwendungen in einzelnen Unterrichtsfächern müssen von den Lernenden selbst getragen werden. Lernmittel werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen kostenfrei zur Vergütung gestellt.

Prüfung

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab.

Die Fachhochschulreife kann erworben werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen und den unterrichtsbegleitenden Praktika.

